



Teilnehmergemeinschaft  
Flurbereinigung Kirchroth (DE)

# FLURBEREINIGUNGSPLAN

Kirchroth - Dorferneuerung  
Gemeinde Kirchroth  
Landkreis Straubing-Bogen

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Kirchroth (DE) hat den Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) mit seinen Bestandteilen

- Ausszüge aus dem Flurbereinigungsplan (bestehend aus dem Eigentümer-, Forderungs-, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte
- Beschlüsse des Vorstands zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Abfindungskarte
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)
- Bestandsblatt (Einlage)
- Gebietskarte (aktueller Stand)
- Nachweis über die Gemeindegrenzänderung

mit Vorstandsbeschluss vom 29.11.2018 aufgestellt und somit die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst:

Landau a.d.Isar, 19.03.2019

Der Vorsitzende des Vorstands der  
Teilnehmergemeinschaft

gez.  
Joscha Haebler

Der Flurbereinigungsplan wird nach § 58 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 AGFlurbG genehmigt.

Landau a.d.Isar, 26.03.2019

Amt für Ländliche Entwicklung  
Niederbayern

gez. Reidl

Leitender Baudirektor

Stand Ausführungsanordnung, zum 03.11.2020

Letzte Änderung  
genehmigt am: ---

# **Textteil zum Flurbereinigungsplan**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Beschreibender Teil .....</b>	<b>6</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	6
1.2	Anordnung der Flurbereinigung, Flurbereinigungsgebiet, Beteiligte .....	6
1.3	Teilnehmergemeinschaft .....	7
1.4	Wertermittlung .....	7
1.5	Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen .....	7
1.5.1	Planaufstellung, Planfeststellung/-genehmigung .....	7
1.5.2	Wasserrechtliche Entscheidungen.....	8
1.5.3	Widmung der Straßen und Wege .....	8
1.6	Finanzierung und Ausbau.....	8
1.7	Fortgang des Verfahrens .....	8
<b>2.</b>	<b>Rechtsgestaltender Teil .....</b>	<b>9</b>
2.1	Grenze des Flurbereinigungsgebietes .....	9
2.2	Ermittlung der Abfindungsansprüche .....	9
2.2.1	Landaufbringung für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen.....	9
2.2.2	Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum (§ 48 FlurbG) .....	10
2.3	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.....	10
2.3.1	Aufnahme des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) in den Flurbereinigungsplan .....	10
2.3.2	Neuordnung des Grundbesitzes .....	10
2.3.3	Abmarkung der neuen Grundstücke .....	10
2.3.4	Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen.....	11
2.4	Ausführungskosten – Beitragspflicht.....	12
2.5	Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der Grundstücke .....	12
2.5.1	Im Grundbuch eingetragene Belastungen der Flurstücke (Einlage) ....	12
2.5.2	In das Grundbuch neu einzutragende Belastungen.....	12
2.5.3	Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte .....	13
2.5.4	Fischereirechte .....	13
2.5.5	Weiderechte.....	13
2.5.6	Jagdrechte .....	13
2.5.7	Besondere Festsetzungen.....	14
2.6	Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast).....	14

2.6.1	Öffentliche Straßen und Wege.....	14
2.6.2	Dränanlagen .....	19
2.6.3	Erholungsanlagen.....	19
2.6.4	Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen.....	20
<b>3.</b>	<b>Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen .....</b>	<b>20</b>
3.1	Allgemeines .....	20
3.2	Verkehrsanlagen.....	20
3.3	Gewässer und Rohrleitungen .....	21
3.4	Erholungsanlagen.....	21
3.5	Betretungsrecht .....	21
3.6	Sonstige Auflagen und Bedingungen.....	21

## **1. Beschreibender Teil**

### **1.1 Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für den Flurbereinigungsplan sind das Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689).

### **1.2 Anordnung der Flurbereinigung, Flurbereinigungsgebiet, Beteiligte**

Die Flurbereinigungsdirektion Landau a.d. Isar (nun: Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern) hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 02.06.1989 nach §§ 1,4 und 37 FlurbG die Flurbereinigung Flurbereinigung Kirchroth (DE) angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Zweck des Verfahrens ist die Dorferneuerung.

Für die Förderung privater Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung wurde das Flurbereinigungsgebiet mit Stand vom 02.06.1989 als Fördergebiet festgesetzt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im Zeitpunkt der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes 99,3024 ha. Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden und die angrenzenden Flurstücke sind in der Gebietskarte (aktueller Stand) dargestellt.

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbaurechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG); die Teilnehmer sind im Bestandsblatt (Einnage) aufgeführt,
- als Nebenbeteiligte die in § 10 Nr. 2 FlurbG aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

Die Beteiligten wurden nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 FlurbG ermittelt.

### **1.3 Teilnehmergemeinschaft**

Mit Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses wurden die Teilnehmer zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, die den Namen Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Kirchroth (DE) führt und ihren Sitz in Landau a.d.Isar hat.

Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus 8 Mitgliedern bestehenden Vorstand. Dieser setzt sich zurzeit aus dem vom Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern bestimmten Vorsitzenden (Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG) und den 6 von der Teilnehmerversammlung am 21.06.1989 gewählten Mitgliedern (§ 21 FlurbG, Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG) zusammen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.05.2014 hat die Gemeinde einen Vertreter in den Vorstand bestellt (Art. 4 Abs. 3 Satz 6 AGFlurbG).

Am 15.05.2012 wurde zuletzt eine Neuwahl des Vorstands durchgeführt (Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG).

### **1.4 Wertermittlung**

Beim Verfahren Flurbereinigung Kirchroth (DE) handelt es sich um eine Dorferneuerung mit einem weitgehend auf den bebauten Bereich begrenzten Verfahrensgebiet. Eine umfassende Neuordnung der Grundstücke ist deshalb nicht erforderlich. Teilnehmerbeiträge werden nicht erhoben. Ein Landabzug erfolgt nicht. Von den Teilnehmern für erforderlich gehaltene Grenzregelungen und Grenzbegradigungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen der jeweils betroffenen Grundeigentümer.

Auf eine Wertermittlung nach §§ 27 – 33 FlurbG i. V. m. Art. 8 ff. AGFlurbG wurde deshalb mit Beschluss vom 29.11.2018 verzichtet.

### **1.5 Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

#### **1.5.1 Planaufstellung, Planfeststellung/-genehmigung**

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG), wurde vom Vorstand aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat den Plan nach § 41 FlurbG am 03.04.2006 genehmigt und Änderungen des Plans nach § 41 FlurbG planrechtlich behandelt.

### **1.5.2 Wasserrechtliche Entscheidungen**

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer bzw. das Grundwasser ist keine gesonderte wasserrechtliche Gestattung erforderlich, da die wasserrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

### **1.5.3 Widmung der Straßen und Wege**

Die Gemeinde hat die erforderlichen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege verfügt und bekannt gemacht, soweit die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen und Wegen durch das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern unterblieben sind.

## **1.6 Finanzierung und Ausbau**

Die Finanzierung des Vorhabens richtet sich nach dem Finanzierungsplan und dem Bauentwurf. Die Teilnehmergemeinschaft hat die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen fertig gestellt.

## **1.7 Fortgang des Verfahrens**

Den Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt, bestimmt das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern zu einem späteren Zeitpunkt in der Ausführungsanordnung (§§ 61 ff. FlurbG). Dies gilt insbesondere für den Eigentumsübergang.

Nach Ausführung des Flurbereinigungsplans wird das Flurbereinigungsverfahren Flurbereinigung Kirchroth (DE) vom Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern mit der Schlussfeststellung abgeschlossen. Mit der Zustellung der Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Flurbereinigung Kirchroth (DE) werden der Gemeinde zur Aufbewahrung übersandt:

je 1 Kopie der Bestandskarte,  
des Flurbuches,  
des Textteils zum Flurbereinigungsplan sowie  
der Schlussfeststellung.

Jedem Beteiligten sowie jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Ein-sicht in diese Nachweise zu gewähren (§ 150 FlurbG).

## 2. Rechtsgestaltender Teil

### 2.1 Grenze des Flurbereinigungsgebietes

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist im Liegenschaftskataster eindeutig nachgewiesen. Grenzen und Grenzpunkte am Verfahrensrand sind anerkannt und mit hoher Genauigkeit aufgemessen. Sie konnten daher vollständig über-nommen und unverändert in der Abfindungskarte dargestellt werden.

### 2.2 Ermittlung der Abfindungsansprüche

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden und die angrenzenden Flurstücke sind in der Gebietskarte (aktueller Stand) dargestellt.

Grenzregelungen und Grenzbegradigungen fanden ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen statt.

Ausgangsdaten für die Berechnung der Abfindungsansprüche (Forderungen) der Teilnehmer sind die Angaben in Grundbuch und Liegenschaftskataster, wie sie im Bestandsblatt (Einlage) nachgewiesen sind sowie die Ergebnisse der Wert-ermittlung.

Die Abfindungsansprüche wurden für die einzelnen Teilnehmer besitzstands-weise im Forderungsnachweis berechnet.

#### 2.2.1 Landaufbringung für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

Die erforderlichen Flächen für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen befinden sich weitgehend im Eigentum der Gemeinde Kirchroth und werden von dieser zur Verfügung gestellt. Zusätzlich benötigte Flächen werden von einzel-nen Teilnehmern aufgrund von Vereinbarungen, teilweise gegen Geldentschädi-gung, hergegeben.

Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Neuvermessung und der Katasterfläche wurden durch Berichtigungen bei den jeweiligen Besitzständen korrigiert.

Eine Landaufbringung durch die Teilnehmer nach §§ 40 und 47 FlurbG war daher nicht erforderlich.

## **2.2.2 Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum (§ 48 FlurbG)**

Bei Teilungen von gemeinschaftlichem Eigentum sind die daraus resultierenden Forderungen im Forderungsnachweis als Forderungsfortschreibung vorgetragen.

## **2.3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

### **2.3.1 Aufnahme des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) in den Flurbereinigungsplan**

Der vom Vorstand aufgestellte und vom Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern rechtlich behandelte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) mit den planrechtlich behandelten Änderungen hierzu ist in den Flurbereinigungsplan aufgenommen (§ 58 Abs. 1 FlurbG).

### **2.3.2 Neuordnung des Grundbesitzes**

Die neuen Grundstücke und ihre Empfänger sind in den Auszügen aus dem Flurbereinigungsplan im Eigentümernachweis und Abfindungsnachweis sowie in der Abfindungskarte nachgewiesen.

Geldabfindungen, -ausgleiche und Erstattungen nach §§ 49 Abs. 1 Satz 3, 52 und 54 FlurbG sind im Abfindungsnachweis vorgetragen.

### **2.3.3 Abmarkung der neuen Grundstücke**

Die Grenzen der neuen Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden soweit erforderlich abgesteckt und abgemarkt. Sie sind in der Abfindungskarte dargestellt. Sie werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Die Flurstücke 11, 12/1, 12/5, 13/5, 19, 25/1, 27/18, 28/1, 32, 36/1, 37/3, 42, 43, 44, 48/2, 48/4, 50, 52/1, 53/1, 54, 58/1, 59, 60, 61, 62, 71, 75, 103/1, 103/4, 112/1, 113, 136, 140, 174, 174/1, 175, 175/1, 270/1, 435, 1180/1, 1207, 1207/1, 1209/3, 1211/1, 1211/2, 1233/1, 1236, 1237, 1238 , 1239/5, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1252, 1261/1, 1262, 1265, 1266, 1271, 1272, 1276, 1277, 1278, 1278/1, 1279, 1280, 1284, 1285, 1351/1, 1351/6, 1351/13, 1354/1, 1356, 1356/1, 2638, 2638/1, 2638/2, 2639, 2640/4, 2640/5, 2644/4, 2649/2, 2675, 2682, 2684, 2685, 2714, 2716, 2727 und 2741, Gemarkung Kirchroth werden den bisherigen Eigentümern ohne Änderung des Grenzverlaufs und ohne Neuvermessung wieder als Abfindung zugeteilt.

Wurde durch die neue Flureinteilung der Grenzabstand von Gehölzen geringer, als er den nachbarrechtlichen Bestimmungen entspricht, so sind sie vom Eigentümer des Nachbargrundstücks zu dulden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

#### 2.3.4 Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen

In Anpassung an die neue Flureinteilung werden die Grenzen der Gemeinden Steinach und Kirchroth geändert.

Die neuen Gebietsgrenzen sind in der Abfindungskarte dargestellt; sie verlaufen entlang von Flurstücksgrenzen und werden mit diesen festgelegt.

Die betroffenen Gebietskörperschaften haben den Grenzänderungen zugestimmt.

Nach § 58 Abs. 2 Satz 3 FlurbG wurde das Landratsamt Straubing-Bogen verständigt.

Die von der Änderung der Gemeindegrenzen betroffenen Grenzen der Gemarkungen Kirchroth und Münster werden den neuen Gemeindegrenzen angeglichen. Die übrigen Grenzen der Gemarkungen Kirchroth und Münster, die nicht zugleich Gemeindegrenzen sind, werden den neuen Grundstücksgrenzen angepasst.

Die Grenzänderungen werden zu dem in der Ausführungsanordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern zu bestimmenden Zeitpunkt wirksam.

## **2.4 Ausführungskosten – Beitragspflicht**

Die zur Ausführung der Dorferneuerung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG). Die daraus entstehende Beitragspflicht (§ 19 FlurbG) ruht als öffentliche Last auf den im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken (§ 20 FlurbG) sowie auf den Grundstücken außerhalb des Flurbereinigungsgebietes, für die sie festgesetzt ist (§ 106 FlurbG).

Mit Vorstandsbeschluss vom 29.11.2018, wurde geregelt, dass keine Beiträge zu den Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) erhoben werden.

Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Ausführungskosten sowie nicht zuschussfähige Kosten werden durch Kostenbeteiligungen Dritter (Gemeinde, sonstige Dritte) oder Sondereigenleistungen von einzelnen Beteiligten aufgebracht.

## **2.5 Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der Grundstücke**

### **2.5.1 Im Grundbuch eingetragene Belastungen der Flurstücke (Einlage)**

Die im Belastungsnachweis bei den einzelnen Besitzständen als aufgehoben bezeichneten Belastungen entfallen ohne Entschädigung für die bisher Berechtigten.

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuchs - mit Ausnahme der örtlich gebundenen Lasten - gehen auf die entsprechenden Abfindungsflurstücke über und sind im Belastungsnachweis bei dem jeweiligen neu gebildeten Grundstück vorgetragen.

Die aus dem Grundbuch ersichtlichen örtlich gebundenen Lasten, insbes. Leitungsrechte, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gemäß § 68 FlurbG auf die in der örtlichen Lage der alten Grundstücke ausgewiesenen neuen Grundstücke über.  
Sie sind ebenfalls im Belastungsnachweis bei den neu gebildeten Grundstücken vorgetragen.

### **2.5.2 In das Grundbuch neu einzutragende Belastungen**

Die in das Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, wie sie bei den einzelnen Besitzständen im Belastungsnachweis eingetragen und in den entsprechenden Anlagen beschrieben sind.

### 2.5.3 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte

Alle Geh-, Fahrt-, Viehtrieb-, Trepp- und Anwandrechte sowie sonstige bisher im Flurbereinigungsgebiet bestehende und im Grundbuch nicht eingetragene Dienstbarkeiten werden ohne Abfindung für den bisherigen Berechtigten aufgehoben, soweit sie durch die Flurbereinigung entbehrlich werden und nicht im Belastungsnachweis neu geregelt werden.

Etwa sonst noch vorhandene, nicht entbehrlich gewordene, im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Dienstbarkeiten an oder zugunsten von Grundstücken, die im Flurbereinigungsgebiet liegen oder daran angrenzen, werden durch die Flurbereinigung nicht berührt, soweit sie nicht in den Flurbereinigungsverzeichnissen ausdrücklich behandelt sind. Sie bleiben im herkömmlichen Umfang bestehen und gehen von den alten Grundstücken auf die neuen Grundstücke über.

### 2.5.4 Fischereirechte

Die Fischereirechte werden durch die Flurbereinigung im notwendigen Umfang geändert.

Alle sonstigen im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen oder ausgeübten Fischereirechte werden von der Flurneuordnung nicht berührt und bestehen an den Gewässern unverändert fort.

### 2.5.5 Weiderechte

Etwa bestehende Weiderechte werden durch den Flurbereinigungsplan nicht geändert.

### 2.5.6 Jagdrechte

Die Jagdrechte bleiben ihrem Inhalt nach unberührt. Der Flurbereinigungsplan trifft insoweit keine Festsetzungen. Soweit sich in der Flurbereinigung Flurbereinigung Kirchroth (DE) eingetretene Grenzänderungen jedoch jagdrechtlich auswirken können, sind die Bestimmungen des Jagdreiches maßgebend.

## 2.5.7 Besondere Festsetzungen

### Ver- und Entsorgungsanlagen

Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten, die ober- und unterirdischen Leitungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen u. Ä.) und die auf Grund der Befugnis nach dem Telegraphenwegegesetz bzw. dem Telekommunikationsgesetz erstellten Anlagen sind auch von den neuen Grundstückseigentümern entsprechend den bei ihren Rechtsvorgängern bisher bestehenden Verpflichtungen zu dulden.

## 2.6 Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast)

### 2.6.1 Öffentliche Straßen und Wege

Im Flurbereinigungsgebiet sind die folgenden Straßen und Wege gewidmet (öffentliche Straßen und Wege); sie gehören den nachstehenden Eigentümern:

#### **die Staatsstraße St 2125**

Eigentümer: Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth: Regensburger Straße	27 und 27/60	Kirchroth (alle Flste.)
Dekan Seitz-Straße	27/39	
Ortsplatz	27/40	
Bernauer Straße	27/41	

#### **mit den Gehwegen/-steigen und Radwegen**

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth: Nähe Regensburger Straße	27/42, 27/43, 27/44, 27/50, 90/1, 103/5 und 112/1	Kirchroth (alle Flste.)

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
Nähe Dekan-Seitz-Straße	27/45, 27/46 und 58/1	
Nähe Ortsplatz	12/3, 12/6, 27/47, 27/49,	
Nähe Bernauer Straße	27/48 und 2632/2	

### **die Staatsstraße St 2148**

Eigentümer: Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung)

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Thalstetten: St 2148	2638/1	Kirchroth

### **die Kreisstraße Kr SR 64**

Eigentümer: Landkreis Straubing-Bogen

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth: Dekan-Seitz-Straße	264	Kirchroth (alle Flste.)
OT Aufroth: Bayerwaldstraße	1270 und 1350	
Kr SR64	174/1	

**mit den Gehwegen/-steigen und Radwegen**

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth: Nähe Dekan-Seitz-Straße	127/4	Kirchroth (alle Flste.)
OT Aufroth: Nähe Bayerwaldstraße	1270/12, 1270/13 und 1350/6	

**die Kreisstraße Kr 16**

Eigentümer: Landkreis Straubing-Bogen

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth und Thalstetten: Erlenstraße	2640 und 2640/9	Kirchroth (alle Flste.)

**mit den Gehwegen/-steigen und Radwegen**

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth und Thalstetten: Nähe Erlenstraße	2640/4, 2640/5, 2640/10, 2640/12, 2650/1, 2650/2 und 2745/11	Kirchroth (alle Flste.)

## **die Gemeindeverbindungsstraße**

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Beschreibung		Flst.	Gmkg.
von Thalstetten	nach Bachhof	2675 und Teil von 2653	Kirchroth

## **die Ortsstraßen**

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth:		
Hahn-Straße	9	Kirchroth (alle Flste.)
Ortspunkt (Unterer)	12/2 und 14	
Lindenstraße	22	
Nähe Kirchroth	36/1	
Am Fischmarkt	37/3	
Auenstraße	39	
Ortspunkt (Oberer)	48 und 51	
Amselweg	63	
Hochweg	89/6	
Lärchenweg	94	
Feuerhausstraße	73 und 96	
Nähe Regensburger- Straße	108	
Kapellenweg	119	
Nähe Regensburger Straße	123	
OT Aufroth:		
Johanniweg	1180/1 1211/1 und 1237/2	Kirchroth (alle Flste.)
Münsterer Straße	1256 und 1269	
Finkenstraße	1349	
Florianstraße	1355	

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Thalstetten:		
Alfred-Dick-Straße	Teil von 2653	Kirchroth (alle Flste.)
Rosenweg	2644/4	
Lilienstraße	2650/3	
Frühlingsstraße	Teil von 2684	
Mühlstraße	2716/7 und 2729	
Lindenstraße	2736	

### **die selbständigen Gehwege und Radwege**

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth:		
Nähe Ortsplatz	13	Kirchroth (alle Flste.)
Nähe Ortsplatz	18/1	
Nähe Regensburger Straße	116/2 und 269/1	
Regensburger Straße 20, 22	Teil von 117	
Nähe Hundsschweifer Straße	270/1	
OT Aufroth:		
Nähe Münsterer Straße	1256/1 und 1269/1	

### **die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege**

(nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (BayRS 91–1–3–I))

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
OT Aufroth:		
Bachäcker	175, 175/1	Kirchroth (alle Flste.)
Müllerberg	1208/1	

Beschreibung	Flst.	Gmkg.
Nähe Aufroth	1209/4	
Nähe Bayerwaldstraße	1240	
OT Thalstetten: Im Sand	2650	
Nähe Frühlingsstraße	Teil von 2684	

Der Übernahme der Baulast an den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen haben zugestimmt:

Gemeinde/Markt/Stadt	mit Beschluss vom
Gemeinde Kirchroth	30.10.2018

## 2.6.2 Dränanlagen

Die bestehenden Dränanlagen gehen in das Eigentum der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke über, in denen sie liegen.

Durch die Teilnehmergemeinschaft wurden keine Dränanlagen geschaffen.

## 2.6.3 Erholungsanlagen

Die Teilnehmergemeinschaft hat folgende Anlagen zur Förderung der Erholung erstellt oder erweitert:

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Anlagen	Flst.	Gmkg.
OT Thalstetten: Spielplatz	Teil von 2731	Kirchroth
OT Aufroth: Spielplatz	Teil von 1265	Kirchroth

(Bezüglich der Unterhaltung und Pflege siehe Nr. 3.4.)

## 2.6.4 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

Die Teilnehmergemeinschaft hat folgende Anlagen erstellt oder erweitert:

Eigentümer: Gemeinde Kirchroth

Anlagen	Flst.	Gmkg.
OT Kirchroth: Zulauf- und Teilungsbauwerke in Kirchroth, für die Kößnach, den Ableiter Dorfbach und den Mühlbach	Teil von 2745	Kirchroth

Zustimmungserklärung vom 30.10.2018

Die Unterhaltung der Anlage und die Sicherung ihres Bestandes regelt der Eigentümer.

## **3. Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen**

### 3.1 Allgemeines

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindesatzung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG). Hierbei sind die Interessen der Teilnehmer, die im Verfahren zum Landabzug und zu den Kosten beigetragen haben, bzw. von deren Rechtsnachfolgern ausreichend zu berücksichtigen.

### 3.2 Verkehrsanlagen

Für die von der Teilnehmergemeinschaft geschaffenen bzw. geänderten Straßen und Wege werden folgende Festsetzungen getroffen:

Auf dauerhaft befestigten Straßen und Wegen ist zur Vermeidung einer Verschmutzung und Beschädigung das Wenden mit landwirtschaftlichen Ma-

schinen untersagt. Schäden sind von den Verursachern zu beheben oder werden auf deren Kosten beseitigt.

### **3.3 Gewässer und Rohrleitungen**

Die Böschungen der Gewässer und Gräben dürfen weder beweidet noch beim Wenden mit Wirtschaftsgerät oder Schleppern befahren werden. Die Nutzung, z. B. die Grasnutzung, regelt der Eigentümer.

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, in denen von der Teilnehmerge- meinschaft geschaffene Rohrleitungen und Kontrollsäcke liegen, haben diese Anlagen und die Arbeiten zu ihrer Unterhaltung zu dulden sowie alles zu unterlassen, was den Bestand und die Wirksamkeit der Anlagen gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Regelungen zur Unterhaltung eventuell bestehender Rohrleitungen und Kon- trollsäcke bleiben unverändert bestehen.

### **3.4 Erholungsanlagen**

Die Unterhaltung und Pflege der von der Teilnehmergemeinschaft erstellten bzw. erweiterten Anlagen zur Förderung der Erholung obliegt der Gemeinde Kirchroth (Zustimmungserklärung vom 30.10.2018).

Die Anlagen sind der Allgemeinheit grundsätzlich unentgeltlich oder gegen ein höchstens die Unterhaltungskosten deckendes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

### **3.5 Betretungsrecht**

Der Aufsichtsbehörde ist das Betreten der in der Flurbereinigung geschaffenen Anlagen und der angrenzenden Grundstücke zur Überwachung und Durch- führung notwendiger Arbeiten zu gestatten.

### **3.6 Sonstige Auflagen und Bedingungen**

keine